



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an**

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

### **Herrn Imed Fetheddine AMARA**

Letzte bekannte Anschrift:

### **Aufenthalt derzeit unbekannt**

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene schriftliche Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

**Herr Amara** wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

### **Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen**

Datum: 05.03.2025

Aktenzeichen: RPT0151-1361-2748/1

öffentlich zugestellt wird. Es kann beim **Regierungspräsidium Tübingen**, Referat 15.1 im Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer-Nr. N 441 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

14.03.2025

(Datum der Bekanntmachung)

Frau Petrowsky, 15.1-34